

# STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;  
BMFJ-510101/0044-BMFJ - I/1/2014

22. Jänner 2015

## Förderung der Mobilität von Studierenden

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) möchte eine zusätzliche Änderung vorschlagen, welche die Beseitigung eines Mobilitätshindernisses für Studierenden betrifft.

Bereits jetzt unterstützt der Gesetzgeber die Mobilität der Studierenden durch folgende Bestimmung im FLAG, indem er bei einem Auslandsstudium die Studienzeit verlängert:

§ 2 Abs 1 lit b FLAG enthält ua folgende Bestimmung:

„Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) **oder nachgewiesenes Auslandsstudium** verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester.“

Innerhalb der EU führt diese Regelung aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen zum gewünschten Ergebnis (die Förderung der Mobilität). Wenn ein Studierender das Auslandsstudium jedoch in einem Drittstaat absolviert, verliert er/sie die Familienbeihilfe, wenn er/sie länger als 5,5 Monate im Ausland verbringt (siehe höchstgerichtliche Judikatur: VwGH 27.04.2005, 2002/14/0050, VwGH 26.01.2012, 2012/16/0008). Betroffen sind Studierende in internationalen Austauschprogrammen wie z.B. Erasmus+ Studierende in Nicht-EU-Ländern oder Studierende in Joint- oder Double Degree Programmen von österreichischen Universitäten mit Partneruniversitäten in Drittstaaten.

- Fallbeispiel A: Studierende X nimmt an einem Austauschprogramm ihrer Universität mit einer amerikanischen Universität von der Dauer von 5,5 Monaten teil. Während des Aus-

## STELLUNGNAHME

landsaufenthalts behält sie den Anspruch auf Familienbeihilfe und ihre Studienzzeit verlängert sich zusätzlich um ein Semester.

- Fallbeispiel B: Studierender Y nutzt ein Austauschprogramm seiner Universität mit einer amerikanischen Universität, das Austauschprogramm dauert 8 Monate. Während des Auslandsaufenthalts verliert er den Anspruch auf Familienbeihilfe. Seine Studienzzeit verlängert sich zwar, allerdings hat er gerade während des Auslandsaufenthalts, bei dem im Regelfall höhere Kosten der Lebensführung anfallen sowie Reisekosten, keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

Auslandsaufenthalte in einem Drittstaat, die länger als 5,5 Monate dauern werden damit für Studierende zu einer großen finanziellen Belastung. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass Austauschprogramme, die ein Bestandteil der Internationalisierungsstrategien der Universitäten sind, nicht in der geplanten Form realisiert werden können, was sich letztlich auch in deren internationalen Sichtbarkeit und Präsenz in Rankings negativ niederschlägt. Gemäß aktueller Zahlen der Universitäten auf Basis UniStEV und der UStat2 Verordnung sind in etwa 350 Studierende pro Jahr betroffen.

**Die uniko schlägt daher eine Ausnahmeregelung für alle Aufenthalte von Studierenden in Drittstaaten im Rahmen von Austauschprogrammen vor. Mit dieser soll gesetzlich klargestellt werden, dass bei Teilnahme an einem universitären Austauschprogramm der gemeinsame Haushalt in Österreich als nicht aufgehoben gilt, bzw. als nur vorübergehender Auslandsaufenthalt angesehen wird.**

Für die Österreichische Universitätenkonferenz  
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.  
Präsident